**Statuten der Sektion Basel der Partei der Arbeit der Schweiz**

**1. Name und Sitz**

Unter dem Namen “Partei der Arbeit der Schweiz Sektion Basel” besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

**2. Zweck**

Die Partei der Arbeit der Schweiz Sektion Basel ist eine Kantonalsektion der Partei der Arbeit der Schweiz (PdAS). Sie anerkennt das Programm, die Statuten und die Beschlüsse der Organe der PdAS. Sie bezweckt, sich in ihrem Tätigkeitsgebiet für die Ziele der PdAS einzusetzen.

**3. Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Voraussetzungen von Art. 5 der Statuten der PdAS erfüllen.

**4. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

Wer Mitglied des Vereins werden will, hat ein schriftliches oder mündliches Gesuch an den Vorstand zu richten. Dieser legt das Gesuch der Mitgliederversammlung vor, welche über die Aufnahme entscheidet.

Mitglieder der PdAS, welche in den Kantonen beider Basel wohnen oder berufstätig sind, gelten ohne spezielles Aufnahmeverfahren auch als Mitglieder der PdA Sektion Basel.

Mitglieder können sich nach Möglichkeit in sozialen Bewegungen, gewerkschaftlichen, Solidaritäts-, Umweltschutzorganisationen oder in anderen Organisationen engagieren, wenn deren Ziele mit jenen der PdAS vereinbar sind.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Wer in gravierender Weise oder wiederholt gegen die Zielsetzungen des Vereins verstösst, kann durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr bleiben sowohl beim Austritt als auch beim Ausschluss geschuldet.

**5. Organisation**

Die Partei der Arbeit der Schweiz Sektion Basel organisiert sich nach demokratischen Grundsätzen, wie sie in den Art. 3 und 4 der Statuten der PdAS festgehalten sind.

Ihre Organe sind:

a) die Mitgliederversammlung   
  
b) Regionalgruppen

c) der Vorstand

d) Jahresversammlung

**6. Jahresversammlung**

Die Jahresversammlung ist das oberste Organ und setzt sich aus allen Mitgliedern der Sektion Basel zusammen.

Sie findet jährlich statt. Sie wird vom Parteivorstand vorbereitet und einberufen.

Für ausserordentliche Vollversammlungen, die die Kompetenzen der Jahresversammlung erfordern, können ⅔ der Mitglieder diese bei der Mitgliederversammlung einberufen.

* Wahl des Vorstands (jährlich);
* Wahl von Kassier\*innen, Revisor\*innen
* Wahl der Delegierten in die Organe der PdAS oder zu Konferenzen der nationalen Partei; **–**
* Rechenschaftsbericht
* Finanzbericht

**7. Mitgliederversammlung**

a) Konstituierung

Sie tritt entweder regelmässig an im Voraus bestimmten Sitzungsdaten zusammen, oder sie wird vom Vorstand einberufen. Ist eine Mitgliederversammlung nicht ohnehin schon vorgesehen, so haben auch 10 Prozent der eingeschriebenen Mitglieder das Recht, eine Versammlung einzuberufen.

b) Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung beschliesst im Rahmen des politischen Programms und der Statuten der PdAS die Grundlinien der Politik der Sektion Basel. Sie hat insbesondere die folgenden Kompetenzen:

* Festlegung der Arbeitsprogramme;
* Beschlussfassung über Aktionen in der Öffentlichkeit;
* Veröffentlichung von programmatischen Erklärungen;
* Einsetzung und Auflösung von Regionalgruppen
* Beschlussfassung über Parolen zu kantonalen Abstimmungen sowie kommunalen
* Beschlussfassung über die Lancierung von kantonalen Initiativen oder Referenden;

Abstimmungen (in Gemeinden, wo keine Regionalgruppe der PdAS Sektion Basel tätig ist); **–** Beschlussfassung über die Beteiligung an Wahlen und

Festlegung der entsprechenden Kandidaturen; **–** Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;

**–** Änderung der vorliegenden Statuten

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Für Beschlüsse über die Beteiligung an Wahlen, die Lancierung von Initiativen oder Referenden sowie für die Änderung der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

**8. Regionalgruppen**

a) Konstituierung

Die Mitgliederversammlung kann Regionalgruppen einsetzen. Diese legen der Mitgliederversammlung regelmässig Rechenschaft ab über ihre Arbeit.

b) Kompetenzen

**–** Festlegung des regionalen Arbeitsprogrammes;

**–** Beschlussfassung über lokale Aktionen in der Öffentlichkeit;

**–** Parolenfassung zu kommunalen Abstimmungen;

**–** Veröffentlichung von lokalen politischen Stellungnahmen;

**–** Ergreifen und Unterstützung von kommunalen Referenden und Initiativen.

**9. Vorstand**

a) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Er ist der Mitgliederversammlung sowie der Jahresversammlung rechenschaftspflichtig.

Der Vorstand tritt so oft zusammen, als es zur Erledigung der anstehenden Arbeiten erforderlich ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder.   
Die Mitglieder können an Vorstandssitzungen teilnehmen, sie sind nicht stimmberechtigt.

b) Kompetenzen

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand kann für die Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben ein Sekretariat bestimmen. Diesfalls legt er die dem Sekretariat zustehenden Kompetenzen fest und regelt dessen Organisation.

**10. Finanzielles**

Der Verein finanziert sich durch die Beiträge seiner Mitglieder sowie durch Spenden und Erträge aus seiner Tätigkeit. Das von der Mitgliederversammlung zu beschliessende Beitragsreglement ist in der jeweils gültigen Form integrierender Bestandteil dieser Statuten.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**11. Auflösung und Liquidation**

Im Falle der Auflösung des Vereins gilt der Vorstand als mit der Liquidation beauftragt. Ein allenfalls noch vorhandenes Vereinsvermögen ist der PdAS zuzuwenden.

**Diese Statuten wurden anlässlich der Jahresversammlung vom 15. Mai 2022 in Basel einstimmig genehmigt.**